

WAHLORDNUNG

der Hochschule Mittweida

Vom 26. März 2024

Auf Grund von § 14 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Amtsperioden
- § 3 Zeitlicher Ablauf der Wahlen
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Wahlleitung
- § 6 Wahlausschuss
- § 7 Wahlhelfer und Wahlhelferinnen
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Annahme der Wahl
- § 10 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 11 Wahl Niederschrift, Wahlunterlagen und Fristen

2. Abschnitt Gremienwahlen

- § 12 Wahlgrundsätze
- § 13 Wahlberechtigung und Wahlbarkeit
- § 14 Ausübung des Wahlrechts
- § 15 Wahlausschreibung
- § 16 Wahlvorschläge
- § 17 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 18 Wahlbenachrichtigung
- § 19 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 20 Stimmabgabe
- § 21 Briefwahl
- § 22 Sonderregelungen für die Stimmabgabe bei der Wahl der studentischen Gruppenvertreter
- § 23 Auszählung
- § 24 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 25 Nachrücken von Ersatzvertretern
- § 26 Senatswahlen
- § 27 Wahlen zum Erweiterten Senat
- § 28 Fakultätsratswahlen

3. Abschnitt Ämterwahlen

- § 29 Wahlgrundsätze
- § 30 Wahl des Rektors oder der Rektorin
- § 31 Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen

- § 32 Wahl der Dekane und Dekaninnen, Prodekane und Prodekaninnen, Studiendekane und Studiendekaninnen
- § 33 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und zentralen Einrichtungen
- § 34 Wahl des oder der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule
- § 35 Wahl des oder der Beauftragten für Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen

4. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zu folgenden Gremien:
 - 1. die Gruppenvertreter der Hochschullehrenden, akademischen und Mitarbeitenden in Verwaltung und Technik und der Studierenden im Senat gemäß § 85 Abs. 2 SächsHSG,
 - 2. die Gruppenvertreter im erweiterten Senat gemäß § 86 Abs. 1 SächsHSG und
 - 3. die Gruppenvertreter in den Fakultätsräten gemäß § 93 Abs. 4 SächsHSG.
- (2) Sie gilt für die Wahl zu den Ämtern
 - 1. des Rektors oder der Rektorin gemäß § 87 Abs. 6 SächsHSG,
 - 2. der Prorektoren und Prorektorinnen gemäß § 89 Abs. 1 SächsHSG,
 - 3. der Dekane und Dekaninnen gemäß § 94 Abs. 2 SächsHSG,
 - 4. der Prodekane und Prodekaninnen gemäß § 95 Abs. 2 SächsHSG,
 - 5. der Studiendekane und Studiendekaninnen gemäß § 96 Abs. 1 SächsHSG,
 - 6. der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen und deren Stellvertretungen gemäß § 56 Abs. 1, 3 SächsHSG und
 - 7. der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und deren oder dessen Stellvertretung gemäß § 56 Abs. 1, 3 SächsHSG,
 - 8. des oder der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten gemäß § 56 Abs. 7 SächsHSG.

§ 2 Amtsperioden

- (1) Die Amtsperiode der gewählten Gruppenvertreter in den Gremien gemäß § 1 Abs. 1 endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums. Die Amtsperiode eines Amtsträgers oder einer Amtsträgerin gemäß § 1 Abs. 2 endet mit Amtsantritt des Amtsnachfolgers oder der Amtsnachfolgerin. Die Amtsperiode des Rektors oder der Rektorin beginnt mit dessen oder deren Bestellung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Die Amtszeit eines Dekans oder einer Dekanin beginnt am 1. Kalendertag des Semesters, das auf die Wahl folgt. Die Amtszeit von Prodekanen und Prodekaninnen und Studiendekanen und Studiendekaninnen beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (2) Die Wahl der studentischen Gruppenvertretung in den Gremien findet jährlich statt. Wurde die oder der Gleichstellungsbeauftragte aus der Gruppe der Studierenden gewählt, so beträgt ihre oder seine Amtszeit ein Jahr.

- (3) Ein Mitglied eines Gremiums scheidet mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, aus dem Gremium aus.

§ 3 Zeitlicher Ablauf der Wahlen

- (1) Die Wahlen der Fakultätsräte finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen die Wahlen der Dekane und Dekaninnen gegen Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters stattfinden können.
- (2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Stellvertretungen soll zeitgleich mit den Wahlen zum Fakultätsrat in den jeweiligen Fakultäten durchgeführt werden.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter oder die Wahlleiterin (die Wahlleitung), der Wahlausschuss und die Wahlhelfer. Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen sollen nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Wahlorgane sein.
- (2) Die Wahlleitung, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer und die Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 5 Wahlleitung

Die Wahlleitung obliegt dem Kanzler oder der Kanzlerin. Er oder sie ist zugleich der oder die stimmberechtigte Vorsitzende des Wahlausschusses. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Sie sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Die Wahlleitung gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses durch.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss beschließt auf Ersuchen der Wahlleitung über die Regelung der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung. Sie beschließt die Wahltermine.
- (2) Der Wahlausschuss ist paritätisch zusammengesetzt und besteht neben dem oder der Vorsitzenden aus
 1. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden,
 2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen und Mitarbeitenden aus Verwaltung und Technik und
 3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden

sowie mindestens je einem Ersatzmitglied pro Gruppe. Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Nr. 1 und 2 erfolgt durch den Senat jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren. Die Bestellung der studentischen Mitglieder erfolgt durch den Studentenrat für jeweils ein Jahr. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder nur weniger Mitglieder bestellt werden können. Die Wahlleitung gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses im Intranet der Hochschule bekannt. Das Ersatzmitglied rückt in seiner Gruppe bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Wahlausschuss für die Dauer der Amtsperiode des Wahlausschusses nach.

- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses. Diese ist zugleich stellvertretende Wahlleitung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Er oder sie ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies der Senat oder drei Mitglieder des Wahlausschusses fordern.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden oder dessen oder deren Vertretung anwesend sind.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Bei gleichzeitigem Fehlen des oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses und dessen oder deren Stellvertretung wählt der Wahlausschuss aus der Mitte der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit ein Mitglied, das für diese Sitzung den Vorsitz übernimmt.
- (8) Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses, bei dessen oder deren Abwesenheit seine oder ihre Stellvertretung, ist ermächtigt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten die Entscheidung des Wahlausschusses durch eine eigene Entscheidung zu ersetzen. Im Wege des Eilverfahrens ist unverzüglich die nächste Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen, während dieser der Wahlausschuss von o. g. Entscheidung in Kenntnis zu setzen ist.

§ 7 Wahlhelfer und Wahlhelferinnen

Der Wahlausschuss bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer und Wahlhelferinnen. Mindestens ein Drittel der Wahlhelfer und Wahlhelferinnen müssen hauptberuflich an der Hochschule tätig sein. Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 54 Abs. 1 SächsHSG zur Übernahme der Aufgaben verpflichtet.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Für jede Wahl wird durch die Hochschulverwaltung ein Wählerverzeichnis erstellt. Für die Gremienwahlen (§ 1 Abs. 1) und die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen werden die Wählerverzeichnisse nach Mitgliedergruppen gegliedert; die Gruppe der Studierenden wird nicht in diese Wählerverzeichnisse aufgenommen. Für die Wahlen zum Senat und erweiterten Senat sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen können die Wählerverzeichnisse weiter untergliedert werden. Für die Ämterwahlen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7, 8 erfolgt keine Untergliederung der Wählerverzeichnisse.
- (2) Wählerverzeichnisse oder deren Untergliederungen sind in alphabetischer Reihenfolge zu führen. Sie müssen den Namen und den Vornamen enthalten. Das Geburtsdatum ist anzugeben, soweit es zur Kennzeichnung der Wahlberechtigten erforderlich ist. Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in elektronischer Form geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.
- (3) Das Wählerverzeichnis für die Wahlen gemäß Abs. 1 Satz 2 wird am 28. Tag vor dem 1. Wahltag geschlossen. Es liegt während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schlie-

ßung innerhalb der Hochschule zur Einsicht aus. Ort und Zeitraum werden durch die Wahlleitung mit der Wahlausschreibung bekannt gegeben. Für andere Wahlen wird das Wählerverzeichnis mit der Ladung zur Sitzung des wählenden Gremiums bekanntgegeben.

- (4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der oder die Betroffene, gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person jeder oder jede Wahlberechtigte Einspruch einlegen. Einsprüche gegen ein Wählerverzeichnis gemäß Abs. 1 Satz 2 sind schriftlich bis zu einem Tag nach Schließung des Wählerverzeichnisses bei der Wahlleitung einzulegen. Die Wahlleitung trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung. Gegen das Wählerverzeichnis zu anderen Wahlen ist ein Einspruch in der Sitzung des wählenden Gremiums vor Beginn der Wahlhandlung vorzubringen. Ist ein Einspruch begründet, so berichtigt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis.
- (5) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 1 bis 3 genannten Angaben ist von der Hochschulverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. Die Hochschulverwaltung hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, sofern ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel der Mitgliedergruppe).
- (6) Soll eine Person durch eine Berichtigung gemäß Abs. 4 und 5 aus einem Wählerverzeichnis gestrichen werden, so soll sie zuvor angehört werden. Berichtigungen von Wählerverzeichnissen nach deren Schließung sind in einer Anlage zum jeweiligen Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 9 Annahme der Wahl

- (1) Die Wahlleitung hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleitung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlausschuss.

§ 10 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder oder jede Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung.
- (2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte an der Ausübung seines oder ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er oder sie nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

- (3) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person bekanntzugeben. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind. Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Mitgliedergruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleitung legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 20 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für die Wiederholungswahl.

§ 11 Wahlniederschrift, Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Über Sitzungen des Wahlausschusses und dessen Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlhelfer sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlhelfer und Wahlhelferinnen werden von den jeweiligen Wahlhelfern und Wahlhelferinnen unterzeichnet, die Übrigen von dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter und Vertreterinnen aufzubewahren.
- (4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. Die Fristen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 6, § 17 Abs. 1 Satz 2 sind Ausschlussfristen.

2. Abschnitt Gremienwahlen

§ 12 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Gremien gemäß § 1 Absatz 1 werden in freier, geheimer und gleicher Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen gewählt. Sie werden unmittelbar (direkt) und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Abweichend von Satz 1 werden die studentischen Gruppenvertreter im Senat indirekt durch den Studentenrat gewählt.
- (2) Jeder Wähler und jede Wählerin haben bei jeder Wahl drei Stimmen. Hierbei können einem Bewerber oder einer Bewerberin alle Stimmen gegeben werden oder die Stimmen auf mehrere Bewerber oder Bewerberinnen verteilt werden.
- (3) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

§ 13 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Hochschule im Sinne von § 50 Abs. 1 SächsHSG, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in dieses eingetragen ist. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind alle studentischen Mitglieder der Hochschule, die drei Wochen vor der Wahl immatrikuliert waren und am Wahltag noch immatrikuliert sind, passiv und für die Wahlen der studentischen Gruppenvertreter in den Fakultätsräten aktiv wahlberechtigt.

§ 14 Ausübung des Wahlrechts

Jeder und jede Wahlberechtigte kann das aktive und passive Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und in einer Fakultät ausüben. Falls eine Zuordnung zu mehreren Mitgliedergruppen und/ oder Fakultäten möglich ist, kann der oder die Wahlberechtigte bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine schriftliche Erklärung abgeben, wo das Wahlrecht ausgeübt wird. Ist eine Person in mehreren Mitgliedergruppen wahlberechtigt und gibt sie keine rechtzeitige Erklärung nach Satz 2 ab, so kann sie die Wahl nur in der in § 6 Abs. 2 Satz 1 zuerst genannten Mitgliedergruppe, der sie angehört, ausgeübt werden. Gehört ein Studierender oder eine Studierende mehreren Fakultäten an und gibt keine Erklärung nach Satz 2 ab, so kann das Wahlrecht nur in der Fakultät ausgeübt werden, in der die letzte Immatrikulation erfolgte. Für andere Personen trifft die Wahlleitung eine Entscheidung darüber, in welcher Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden kann.

§ 15 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben. Die Wahlausschreibung wird durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Intranet bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung enthält mindestens
 1. den Ort und Tag ihres Erlasses, Tag des Aushangs,
 2. die Erklärung, welches Gremium gewählt werden soll,
 3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
 4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertretern und Vertreterinnen,
 5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
 6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung in das Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 8 Abs. 4,
 7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
 8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
 10. den Wahltermin und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
 11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 21 besteht und
 12. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß § 18 eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

- (3) Die Wahlausschreibung für die Wahlen der studentischen Gruppenvertreter enthält abweichend von Absatz 2 nicht die Angaben gemäß Abs. 2 Nr. 5, 6, 11 bis 12. Sie enthält weiterhin
1. den Hinweis, dass eine Briefwahl nicht stattfindet und
 2. den Hinweis, dass die Wahlausschreibung gleichzeitig als Wahlbenachrichtigung gilt.

§ 16 Wahlvorschläge

- (1) Gewählt werden kann nur, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde. Wahlvorschläge sind für jede Wahl einzeln und getrennt nach Mitgliedergruppen einzureichen. Sie sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens einer Person, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt ist, unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag nicht unterstützen, auf dem er oder sie selbst vorgeschlagen wird. Enthält ein Wahlvorschlag mehrere unterstützende Personen, so soll ersichtlich sein, wer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Bei fehlenden Angaben hierzu gilt die zuerst genannte unterstützende Person als Vertreter oder Vertreterin.
- (3) Jeder und jede Wahlberechtigte kann bei jeder Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Unterstützt jemand mehrere Wahlvorschläge, so wird die Unterstützung aller Wahlvorschläge von der Wahlleitung für ungültig erklärt.
- (4) Der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin muss sein oder ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. Das Einverständnis kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.
- (5) Wahlvorschläge bedürfen der Textform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Mitgliedergruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen und den Vornamen und, soweit es zur Kennzeichnung des Bewerbers oder der Bewerberin erforderlich ist, auch das Geburtsdatum enthalten. Wahlvorschläge für die Gruppen der Hochschullehrenden und der akademischen und Mitarbeitenden in Verwaltung und Technik müssen weiterhin die Amts- und Berufsbezeichnung des Bewerbers oder der Bewerberin sowie die Stelle, an der er oder sie tätig ist, enthalten. Wahlvorschläge für die Gruppe der Studierenden müssen weiterhin die Seminargruppe, der der Bewerber oder die Bewerberin angehört, enthalten. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Mit dem Wahlvorschlag sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung von Bewerber oder Bewerberin und der unterstützenden Person erforderlichen Angaben zu machen.
- (6) Wahlvorschläge können bei der Wahlleitung innerhalb der von ihr festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.
- (7) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens mit dem Tag der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zulässig. Der Wahlausschuss kann dazu weitere Festlegungen treffen. Diese sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 17 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft die Wahlleitung unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Werden Mängel festgestellt, wird der

Wahlvorschlag an die vertretungsberechtigte Person im Sinne des § 16 Abs. 2 mit der Aufforderung zurückgegeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Vorschlag ungültig.

- (2) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des § 16 Abs. 2 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere den Wahlvorschlag unterstützende Personen nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 16 Abs. 6) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 18 Wahlbenachrichtigung

- (1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, in welcher Gruppe und für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind, sowie an welchem Ort und zu welcher Zeit sie ihre Stimme abgeben können.
- (2) Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses erhalten die betroffenen Wahlberechtigten umgehend eine berichtigte Wahlbenachrichtigung.
- (3) Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.
- (4) Für die Wahlen der studentischen Gruppenvertreter wird keine Wahlbenachrichtigung versandt.
- (5) Die Wahlleitung kann festlegen, dass die Wahlbenachrichtigungen per E-Mail an die Dienst-E-Mail-Adresse versandt werden. In diesem Fall muss die Wahlbenachrichtigung abweichend von Abs. 3 enthalten, in welcher Form die Briefwahl beantragt werden kann.

§ 19 Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung nach Gruppen getrennte Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt. Anstatt des Losverfahrens ist es ebenfalls möglich, durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel unter Aufsicht eines Mitglieds des Wahlausschusses eine zufällige Anordnung der Wahlvorschläge herbeizuführen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils mit den in § 16 Abs. 5 Satz 3 bis 5 genannten Angaben aufzuführen.
- (2) Es ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von bis zu drei Stimmen hinzuweisen.
- (3) Durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang und zu einer bestimmten Mitgliedergruppe kenntlich zu machen. Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen entscheidet die Wahlleitung.
- (4) Die Hochschule lässt die Stimmzettel drucken. Sie werden von der Wahlleitung gegen unbefugten Zugriff geschützt.

§ 20 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlleitung bestimmt den Ort des Abstimmungsraums. Die Stimmabgabe ist in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr durchzuführen. Solange der Abstimmungsraum für Stimmabgaben geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen ständig in diesem anwesend sein.
- (2) Die Wahlleitung trifft Vorkehrungen, dass der Wähler oder die Wählerin den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand und die Wahlhelfer können Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (3) Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis des Wahllokals sichtliche Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen. Er kann durch einen Aushang festgelegt werden.
- (4) Die Stimmberechtigten erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums vom Wahlvorstand die erforderlichen Stimmzettel. Der Wähler oder die Wählerin gibt seine oder ihre Stimme ab, indem durch Ankreuzen eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Bewerber oder welche Bewerberin gewählt wird.
- (5) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler oder die Wählerin im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er oder sie hat sich auf Verlangen auszuweisen. Sind der Wähler oder die Wählerin im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft er oder sie den Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich ein Mitglied des Wahlvorstands davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt ein Mitglied des Wahlvorstands am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 21 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bei der Wahlleitung schriftlich, im Falle der elektronischen Wahlbenachrichtigung gemäß § 18 Abs. 5 in der in der Wahlbenachrichtigung genannten Form, die Übersendung der Wahlunterlagen. Die Wahlunterlagen werden in der Regel über die Hauspost innerhalb der Dienstgebäude der Hochschule zugesandt. Sie werden an die Privatadresse der antragstellenden Person übersandt, wenn im Antrag eine ausdrückliche Versendung an die Privatadresse vermerkt wurde. Der Antrag muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten

Wahltag bei der Wahlleitung eingehen. Die Wahlleitung kann einen zu einem späteren Zeitpunkt eingehenden Antrag bis einen Kalendertag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe berücksichtigen, sofern für die Verspätung vom Antragsteller oder von der Antragstellerin wichtige Gründe nachgewiesen werden und der Wahlablauf dadurch nicht gefährdet wird.

- (3) Die Wahlleitung prüft die Wahlberechtigung. Sie sendet dem oder der Wahlberechtigten unverzüglich die Wahlunterlagen zu. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbrief. Der Wahlbrief ist im Falle des Abs. 2 S. 3 freigemacht. Er enthält die Anschrift der Wahlleitung sowie die Bezeichnung des separaten Postfachs und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“. Die Wahlleitung vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (4) Die Briefwähler und Briefwählerinnen legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen; der Wahlumschlag ist in den Wahlbrief zu legen und ebenfalls zu verschließen. Die Rücksendung der Wahlunterlagen erfolgt über die Hauspost der Hochschule an ein separat für die Wahl eingerichtetes Postfach. Die Wahlunterlagen können auch mittels dem freigemachten Wahlbrief auf dem normalen Postweg zurückgesandt werden. Der Wahlbrief muss der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift eingetragen.
- (5) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn
 1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. der Wahlumschlag unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
 4. der oder die Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlags befinden.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 Nr. 1 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. In den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nr. 2 bis 4 ist die Stimme ungültig. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Absatzes 5 Satz 2 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Niederschrift (§ 11) als Anlage beizufügen.
- (7) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (8) Für die Wahlen der studentischen Gruppenvertreter wird keine Briefwahl durchgeführt.

§ 22 Sonderregelungen für die Stimmabgabe bei der Wahl der studentischen Gruppenvertreter

- (1) Die Art der Stimmabgabe für die Wahlen in der Mitgliedergruppe der Studierenden kann durch den Wahlausschuss vor der Wahlausschreibung gesondert geregelt werden. Die Studierenden sind mit der Wahlausschreibung gemäß § 15 Abs. 3 hierüber zu informieren.
- (2) Für die Durchführung der Stimmabgabe in besonderer Form werden vom Wahlausschuss gesonderte Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bestellt.

§ 23 Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung findet hochschulöffentlich statt. Sie soll spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig,
 1. wenn kein Bewerber oder keine Bewerberin gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
 2. wenn der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder Bewerberinnen oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
 4. wenn ein Wähler oder eine Wählerin mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
 5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
 3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel und
 4. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen

fest. Die Wahlleitung stellt weiter die gewählten Bewerber und Bewerberinnen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen fest. Die Wahlleitung gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Es wird von Amts wegen berichtet, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

- (2) Es sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die nicht Gewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen, bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen.

§ 25 Nachrücken von Ersatzvertretern

Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin aus, rückt der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin nach, der oder die gemäß § 24 Abs. 2 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen der oder die Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. Eine Ergänzungswahl findet nur dann statt, wenn die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden nicht gewährleistet ist.

§ 26 Senatswahlen

- (1) Rektor oder Rektorin, Prorektoren und Prorektorinnen, Kanzler oder Kanzlerin, Dekane und Dekaninnen und der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule können nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Senates sein. Sie haben zwar Wahlrecht, sind aber nicht wählbar.
- (2) Die Wahl der studentischen Gruppenvertreter in den Senat erfolgt durch mittelbare Wahl. Sie soll in der konstituierenden Sitzung des Studentenrates durchgeführt werden. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Studentenrates. Die Wahlvorschläge werden von den Mitgliedern der Fachschaftsräte unterbreitet. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 bis 4, Abs. 5 Satz 1 bis 3 und 5 bis 7, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 27 Wahlen zum Erweiterten Senat

- (1) Die Wahlen der Gruppenvertreter im erweiterten Senat kann gleichzeitig mit den Wahlen der Gruppenvertreter im Senat stattfinden. Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und den erweiterten Senat ist nicht zulässig.
- (2) § 26 gilt entsprechend.

§ 28 Fakultätsratswahlen

- (1) Die Wahlen der Gruppenvertreter der Fakultätsräte kann gleichzeitig mit den Wahlen der Gruppenvertreter im Senat und Erweiterten Senat stattfinden.
- (2) Eine gleichzeitige Kandidatur für einen Fakultätsrat und den Senat oder den Erweiterten Senat ist zulässig.

3. Abschnitt Ämterwahlen

§ 29 Wahlgrundsätze

- (1) Die Amtsträger und Amtsträgerinnen gemäß § 1 Abs. 2 werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Die Amtsträger und Amtsträgerinnen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7, 8 werden indirekt gewählt.
- (2) Jeder Wähler und jede Wählerin haben eine Stimme. Stimmrechtsübertragung und Briefwahl sind ausgeschlossen.

§ 30 Wahl des Rektors oder der Rektorin

- (1) Der Wahlvorschlag der Auswahlkommission des Hochschulrates ist dem Erweiterten Senat mindestens eine Woche vor der Wahl zu unterbreiten.
- (2) Für die Durchführung der Wahl erstellt die Wahlleitung einen Stimmzettel. Die Reihenfolge der Kandidaten und Kandidatinnen auf dem Stimmzettel wird von der Auswahlkommission des Hochschulrats festgelegt. Die Möglichkeit der Stimmenthaltung ist vorgesehen.
- (3) Die Wahlhandlung findet in einer Sitzung des Erweiterten Senats statt und wird von der Wahlleitung geleitet. Die Stimmauszählung erfolgt öffentlich in der Sitzung des Erweiterten Senats. Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.

- (4) Die Amtszeit eines Dekans oder Dekanin, Prodekans oder Prodekanin bzw. Studiendekans oder Studiendekanin endet mit der Annahme der Wahl zum Rektor oder zur Rektorin.

§ 31 Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen

- (1) Der Rektor oder die Rektorin schlägt jeweils einen Kandidaten oder eine Kandidatin für ein Prorektorenamt vor. Die Wahlvorschläge sollen Männer und Frauen enthalten. Sie sind dem Senat mindestens eine Woche vor der Wahl zu unterbreiten.
- (2) Die Wahlhandlung findet in einer Sitzung des Senats statt und wird von der Wahlleitung geleitet. Für jeden Prorektor und jede Prorektorin wird ein gesonderter Wahlgang durchgeführt. Der Stimmzettel wird von der Wahlleitung vorbereitet. Vorgesehen sind die Möglichkeiten für oder gegen den Vorschlag zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten.
- (3) Zum Prorektor oder zur Prorektorin ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senates auf sich vereint. Kommt die Wahl nicht zustande, unterbreitet der Rektor oder die Rektorin in einer weiteren Senatssitzung einen neuen Wahlvorschlag.
- (4) Die Stimmauszählung erfolgt öffentlich in der Senatssitzung. Die Wahlleitung oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (5) § 30 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 32 Wahl der Dekane und Dekaninnen, Prodekane und Prodekaninnen, Studiendekane und Studiendekaninnen

- (1) Zum Dekan oder zur Dekanin oder Prodekan oder Prodekanin ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem Wahlgang sind die gleichen Mehrheiten erforderlich wie im ersten Wahlgang. Kommt die Wahl wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (2) Zum Studiendekan oder zur Studiendekanin ist gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält.
- (3) Die Wahlhandlung findet in einer Sitzung des Fakultätsrates statt und wird von der Wahlleitung oder einem von ihr beauftragten Mitglied der Hochschule geleitet. Die Stimmauszählung erfolgt hochschulöffentlich in der Fakultätsratssitzung. Die Wahlleitung oder das von ihr beauftragte Mitglied der Hochschule gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 33 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und zentralen Einrichtungen

- (1) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte und mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von allen Mitgliedern der jeweiligen Fakultät oder zentralen Einrichtung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) direkt gewählt. Eine getrennte Wahl nach Mitgliedergruppen findet nicht statt. Die Wahlen sollen gleichzeitig mit der Wahl zum Fakultätsrat durchgeführt werden.

- (2) Für die zentralen Einrichtungen Zentrum für Informationsmanagement, Hochschulsport, Hochschularchiv und Institut für Kompetenz, Kommunikation und Sprachen wird ein gemeinsamer Gleichstellungsbeauftragter oder eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt.
- (3) Eine getrennte Wahl nach Gleichstellungsbeauftragtem oder Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertreter oder Stellvertreterin findet nicht statt. Alle Bewerber und Bewerberinnen für das Amt des oder der Gleichstellungsbeauftragten werden auf einem Stimmzettel erfasst. Zum oder zur Gleichstellungsbeauftragten ist der Bewerber oder die Bewerberin gewählt, der oder die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die weiteren Bewerber und Bewerberinnen werden in der Reihenfolge ihrer Stimmen Stellvertreter und Stellvertreterinnen des oder der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 1 hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Für die Wahlberechtigung gilt § 13 entsprechend, mit der Maßgabe, dass alle studentischen Mitglieder aktiv und passiv wahlberechtigt sind, auch ohne dass sie in einem Wählerverzeichnis aufgeführt sind
- (6) § 18 Abs. 1 bis 3, 5 gilt entsprechend. Wahlberechtigte aus der Gruppe der Studierenden erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- (7) § 19 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe nicht durch die Gestaltung der Wahlunterlagen kenntlich zu machen ist.
- (8) Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 2 ist eine Briefwahl zulässig. § 21 Abs. 1 bis 7 gilt entsprechend. Für Wahlberechtigte aus der Gruppe der Studierenden wird keine Briefwahl durchgeführt.
- (9) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet sie aus dem Amt, so rückt der oder die in der Reihenfolge nach Abs. 2 Satz 4 der nächste Stellvertreter oder die nächste Stellvertreterin nach.
- (10) § 14 Satz 1, 2, 4, 5, § 15 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3, 5 bis 12 bis 10, Abs. 3, § 16 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 bis 7, § 17, § 20, § 22 bis § 24 gelten entsprechend.

§ 34 Wahl des oder der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule

- (1) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der HSMW.
- (2) § 16 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 bis 7, § 17, § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, § 24, § 33 Abs. 3, 9 gelten entsprechend.

§ 35 Wahl des oder der Beauftragten für Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen

- (1) Der Rektor oder die Rektorin schlägt jeweils einen Kandidaten oder eine Kandidatin für den Beauftragten oder die Beauftragte sowie den Stellvertreter oder die Stellvertreterin vor. Die Wahlvorschläge sind dem Senat mindestens eine Woche vor der Wahl zu unterbreiten.

(2) § 31 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4, Abs. 3, 4 und § 30 Abs. 4 gelten entsprechend.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 36 Übergangsbestimmungen

Die zum Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Gremien und Amtsträger und Amtsträgerinnen einschließlich des Wahlausschusses bleiben bis zum Ende ihrer bisherigen Amtszeit im Amt.

§ 37 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 23. April 2019, geändert durch Satzung vom 24. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 26. März 2024 und dem am 20. März 2024 hergestellten Einvernehmen mit dem Senat.

Mittweida, den 26. März 2024

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt